Fremdleistungsbedingungen

§ 1 Vertragsgrundlagen

(1) Unsere Fremdleistungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Leistung. Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

(2) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BGB und HGB). Von uns angeführte Vorschriften und Richtlinien gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Unsere Werksnormen und Richtlinien, die Grundlage des Vertrags sind und bei denen ebenfalls der neueste Stand maßgeblich ist, können vom Auftragnehmer jederzeit angefordert werden.

(3) Für Verträge über Bauleistungen gelten vorrangig die VOB Teile B und C in der jeweils aktuellen Fassung; auf Anfrage werden diese jederzeit übersandt. Die Fremdleistungsbedingungen haben insofern lediglich ergänzenden Charakter. Ebenso gilt die „Anlage Bau“ ergänzend zur VOB.

(4) Für Planungs- und Montagebedingungen gelten ergänzend die Anlagen „Planung“ und „Montage“.

(5) Soweit im Folgenden zwischen Dienstvertrag (§ 611 BGB) und Werkvertrag (§ 631 BGB) unterschieden wird, liegt letzterer vor, wenn der Auftragnehmer einen Erfolg (etwa im Sinne eines körperlichen oder geistigen Werkes etc.) schuldet. Bei einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (§ 651 BGB) finden unsere „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung; auf Anfrage übersenden wir diese jederzeit.

§ 2 Offerte, Vertragsunterlagen und Geheimhaltung

(1) Unsere Bestellungen sind freibleibend (unverbindlich), sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden.

(2) Konstruktionszeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, elektronische Datenträger, Zeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben in unserem Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur strengsten Geheimhaltung hinsichtlich aller sonstigen Informationen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für uns zur Kenntnis gelangen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern diese Pflichten ebenfalls aufzuerlegen. Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an uns auszuhändigen.
Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Leistung von Bedeutung sind, sind durch den Auftragnehmer spätestens bei der Ablieferung der Leistung unaufgefordert vorzulegen.
Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Auftragnehmer in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Die in der Bestellung vorgegebene Vergütung ist bindend. Sie enthält sämtliche Leistungen des Auftragnehmers, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

(2) Die Vergütung beinhaltet – mangels abweichender Vereinbarung – die gesetzliche Mehrwertsteuer. Ebenso ist eine etwa vereinbarte Lieferung nach INCOTERMS 2010 „DAP, benannte Abladestelle“ einschließlich Verladung, Verpackung und Abladung inbegriffen.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(4) Mit Bezahlung der Rechnung geht die Leistung in unser Eigentum beziehungsweise in unsere Inhaberschaft über. Rechnungen begleichen wir binnen 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten ohne Abzug; die Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Ablieferung der Leistung beziehungsweise Erbringung und Abnahme der Leistung beziehungsweise vor vollständiger Übergabe vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen sowie nicht vor Behebung etwaiger Mängel. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Bestellers gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt würden.

(5) Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt beziehungsweise die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank oder Post in Auftrag gegeben wurde.

(6) Voraus- und Teilzahlungen sind (mit Höhe und Anzahl) gesondert zu vereinbaren und in der vorgeschriebenen Weise anzufordern. Teilzahlungen können dem Auftragnehmer dabei bis 90 % der Vergütung (ohne MwSt.) für erbrachte Leistungen gezahlt werden.

(7) Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf unsere besondere Anordnung hin durchgeführt werden. Dabei hat der Auftragnehmer uns für jeden Mitarbeiter die tatsächlich geleisteten Stunden unter Abzug der regelmäßigen, mindestens jedoch der gesetzlichen Pausen, nachzuweisen. Die Gestellung von Aufsichtskräften ist im Stundenverrechnungssatz enthalten.

(8) Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie für Erschwernisse werden nur vergütet, wenn sie von uns angeordnet werden. Die Höhe der Vergütung ist zuvor schriftlich zu vereinbaren. Die zu vergütenden Zeiten sind nach unserer Vorgabe im Einzelnen nachzuweisen und innerhalb einer Woche zur Anerkennung vorzulegen. Über die Verwendung besonders zu vergütender Materialien und den Einsatz von Maschinen und Geräten ist ein detaillierter, schriftlicher Nachweis zu führen.

(9) Rechnungen und Leistungsnachweise sind in dreifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer bei uns einzureichen. Für jede Bestellung ist eine separate Rechnung auszustellen.

§ 4 Leistungszeit, Leistungsverzug, Versandvorschriften

(1) Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend. Der Auftragnehmer macht uns unverzüglich Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er Termine nicht oder nichtrechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung; sofern der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung verstößt, kann er sich nicht auf das Hindernis berufen.

(2) Im Falle des Leistungsverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,2 % des Lieferwertes pro Verspätungstag (Werktag) zu verlangen; allerdings können von uns höchstens 5 % als Pauschale geltend gemacht werden. Dabei hat der Auftragnehmer das Recht, uns nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten.

(3) Für den Fall des Versandes von Gegenständen als Leistung gilt § 4 Absatz 3 unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend, welche wir auf Anforderung jederzeit übersenden.

§ 5 Einsatz von Nachunternehmern

Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer wird Leistungen, die er weiter vergeben will, bereits im Angebot kenntlich machen. Auch bei Zustimmungserteilung bleibt uns der Auftragnehmer im vollen Umfang für die Leistung verantwortlich; es wird kein Vertragsverhältnis zwischen uns und den Nachunternehmern zustande kommen. Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer zur Einhaltung der Bedingungen aus diesem Vertrag zu verpflichten.

§ 6 Haftung im Bereich der Fremdleistungen, Qualitätsprüfungen

(1) Sämtliche gesetzlichen Rechte bei nicht ordnungsgemäßer Erbringung der vereinbarten Leistung (insb. bei Sach- und Rechtsmängeln) stehen uns vollumfänglich zu.
Der Auftragnehmer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine sonstigen Mängel aufweist. Der Liefergegenstand muss den aktuellen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln von Werkleistungen nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Auftragnehmer in vollem Umfang zu tragen.
Weiter stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu.
Durch die Abnahme der Ware oder eines Muster oder einer Probe wird der Auftragnehmer nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.

(2) Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstands.

(3) Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung / Neuherstellung zu beseitigen.
Sie tragen insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort, als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
Die von uns gewünschte Art der Nacherfüllung darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der gewählten Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Ware nicht um mehr als das Dreifache übersteigt.

(4) In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

(5) Kosten für einen durch Mängel erhöhten Prüfungsaufwand gehen zu Lasten des Auftragnehmers, sofern dieser sie zu vertreten hat.

(6) Wir behalten uns vor, im Rahmen einer Qualitätsüberwachung Zwischenprüfungen nach vorheriger Ankündigung durchzuführen. Solange eine Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen ist oder soweit deren Ergebnisse zeigen, dass die Leistung qualitativ unzureichend ist, dürfen diese Leistungsteile nicht verwendet oder eingebaut werden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

(2) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.
Bei Vermischung oder Verbindung unserer Sachen mit anderen Gegenständen erwerben wir ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Hersteller verwahrt unser Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt.

§ 8 Regress

(1) Werden wir wegen eines Mangels der vom Auftragnehmer gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer uns von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.

(2) In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichten wir den Auftragnehmer unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er im Zusammenhang mit seiner Leistung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden.
(2) Werden wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Wir sind ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
(3) Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
(4) Sofern gesetzliche keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für diese Ansprüche drei Jahre und beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstands.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag und Haftung von InfraServ Gendorf Technik Gmbh

(1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftragnehmers soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
(2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
(3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
(4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
(5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
(6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt dieser § 10 entsprechend.
(7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
(8) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Lieferant vertrauen darf.

§ 11 Ordnung und Sicherheit, Datenschutz

(1) Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit sind die im Gendorf Integrierten Managementsystem (http://gims.gendorf.de/) dokumentierten geltenden Vorschriften für die im Werk beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter sowie eventuell weitere zusätzliche Festlegungen (werks- und anlagenspezifische Vorschriften) zwingend zu beachten und einzuhalten.
Der Auftragnehmer wird sich über die jeweils geltenden Vorschriften informieren; auf Anforderung stellen wir diese Regelungen unverzüglich zur Verfügung.
(2) Abweichend zu GIMS gilt, dass jeder Fremdfirmen Mitarbeiter die umfangreiche Sicherheitsunterweisung zu absolvieren hat, wenn die Leistungserfüllung länger als zwei (2) Tage am Chemiepark Gendorf (CPG) in Anspruch nimmt.
Ist der Auftragnehmer als Subunternehmer von uns tätig, wird er sich ebenfalls über diejenigen Regelungen informieren, die bei unserem Kunden einzuhalten sind; diesbezüglich werden wir den Auftragnehmer auf Nachfrage informieren und unterstützen.
Weiter hält der Auftragnehmer die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften ein (insb. die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung).
Sofern dem Auftragnehmer ein nicht unerheblicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen zur Last fällt, ist dies ein wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrags durch uns.
(3) Wir behalten uns die Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsauflagen vor.
Arbeiten dürfen aus Sicherheitsgründen nur nach örtlicher Einweisung durch die Bau-, Montage- oder Projektleitung begonnen werden.
Die vom Auftragnehmer eingesetzten Geräte, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Betriebsmittel sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.
Hydranten dürfen nur nach unserer Genehmigung zur Wasserentnahme benutzt werden.
Auf den Bau- und Montagestellen müssen ausreichend deutschsprachige Ansprechpartner des Auftragnehmers tätig sein.
(4) Wir behalten uns die Verarbeitung von Daten, die zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, nach den Vorschriften der geltenden Datenschutzbestimmungen vor. Der Auftragnehmer hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.

§ 12 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Versicherungen und Beweislastverteilung

(1) Leistungsort für unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist unser Geschäftssitz.
(2) Gerichtsstand ist München, sofern der Auftragnehmer auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Wir sind berechtigt, ihn auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
Andere zulässige allgemeine oder besondere Gerichtsstände stehen uns aber ebenfalls offen.
(3) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist deutsch.
(4) Der Auftragnehmer muss für Schäden durch seine Leistungen, sein Personal und/oder seine Subunternehmer auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung abzuschließen, deren Bestehen uns auf Verlangen nachzuweisen ist.
Weiter hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
(5) Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
(3) Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.

§ 14 Corporate Social Responsibility

(1) Als Unternehmen der InfraServ Gendorf - Gruppe sind wir der Compliance-Initiative des Bundesverbands Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) beigetreten. Wesentlicher Bestandteil der BME-Compliance-Initiative sind Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct), die unter anderem Regeln zur Bekämpfung von Korruption, zur Unterbindung kartellrechtswidriger Absprachen und zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen enthalten sowie faires, nachhaltiges, verantwortungsvolles und ethischen Grundsätzen entsprechendes Handeln fördern. Wir fordern unsere Lieferanten auf, die BME-Verhaltensrichtlinien zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und zu befolgen. Die BME-Verhaltensrichtlinien sind unter der Website des BME www.bme.de zu finden; auf Anforderung des Lieferanten senden wir die BME-Verhaltensrichtlinie zu. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie auch ihre Nachunternehmen und Zulieferer auffordern, die BME-Verhaltensrichtlinien zu befolgen.
(2) Wir behalten uns vor, eine Beurteilung der Leistungen des Lieferanten vorzunehmen, insbesondere in den Bereichen Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Energieeffizienz, Energieeinsatz und Energieverbrauch. Wir erwarten, dass der Lieferant bereit ist, hierbei in geeigneter und angemessener Weise mitzuwirken (z.B. durch Beantwortung von Fragebögen oder Beteiligung an von uns durchgeführten Audits). Wir erwarten ferner, dass Wir erwarten ferner, dass der Lieferant bereit ist, bei der Abwehr von Verstößen gegen die BME-Verhaltensrichtlinien im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu uns und bei der Aufklärung von Verdachtsfällen von solchen Verstößen in geeigneter und angemessener Weise mit uns zu kooperieren.
(3) Für den Fall eines Verstoßes gegen die BME-Verhaltensrichtlinien behalten wir uns vor, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes.
Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Fremdleistungsbedingungen

Anlage Bau

1. **Vertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN)**
   Als Vertragsbestandteile für Bauleistungen gelten in folgender Reihenfolge:

a) die VOB Teile B und C
b) diese Baubedingungen,
c) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Gendorf Technik GmbH.

2. **Technische Bearbeitung**

2.1 Bei der technischen Bearbeitung sind die Richtlinien für die Durchführung der technischen Bearbeitung von Baukonstruktionen des AG zu beachten. Insbesondere werden dort Annahmen für statische Systeme und Lasten sowie Formvorschriften für die Erstellung der statischen Berechnungen und Zeichnungen festgelegt.

2.2 Veranlasst der AG Änderungen am Bauentwurf, der dem Vertrag zugrunde liegt, so sind die daraus resultierenden Kostenänderungen durch den AN zu ermitteln und dem AG spätestens bei Übergabe seiner Ausführungsunterlagen vorzulegen.

2.3 Alle Originale der vom AN zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragungen bzw. Eintragung des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

3. **Bauausführung**

3.1 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN bei der Bauleitung des AG zu melden.

3.2 Vor Beginn jeder Aufgrabung und Einrammung ist eine schriftliche Erlaubnis für Grabarbeiten vom AG einzuholen.

3.3 Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den AG eingemessen worden sind.

3.4 Zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten hat der AN ein Bautagebuch zu führen und dem Bauherrn wöchentlich vorzulegen.

3.5 Baustrom und Wasser werden dem AN an einer zu vereinbarenden Stelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.6 Anfallender Bodenaushub und Abbruch ist ausschließlich auf eine vom AG angegebene Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des AG. Baustellenabfälle aus dem Bereich des AN sind durch den AN zu entsorgen.

3.7 Spülwässer (z.B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des AG.

Fremdleistungsbedingungen

Anlage Planung

1. **Vertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN)**
   Als Vertragsbestandteile für Planungsleistungen gelten in folgender Reihenfolge:

a) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Gendorf Technik GmbH,
b) diese Planungsbedingungen,
c) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke z.B.: DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Bestimmungen und außerdem die Werksnormen.

2. **Technische Bearbeitung**

2.1 Technische Richtlinien
Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

2.2 Auftragsänderungen
Der AN wird etwaigen vom AG nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistung zustimmen, sofern eine Einigung über die Abgeltung evtl. entstehender Mehrkosten bzw. Minderkosten erzielt worden ist. Die vereinbarten Änderungen werden schriftlich fixiert.

2.3 Projektleitung der AG
Der AG stellt in der Regel einen Projektleiter, der für die Abwicklung und Koordination aller am Planungsvorhaben beteiligten AN verantwortlich ist. Der Projektleiter gibt dem AN die zur Ausführung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Angaben bekannt. Der AN wird hierdurch nicht von seiner Pflicht befreit die Angaben fachmännisch zu prüfen.
Falls der AN gegen die Angaben des Projektleiters des AG Bedenken hat, wird er diese unverzüglich schriftlich anzeigen.

2.4 Fremdfirmenleistung
Der AN hat schriftlich einen verantwortlichen Fremdfirmenbeauftragten/Projektleiter zu benennen, der befugt ist, Einzelaufträge des AG entgegenzunehmen.

2.5 Personal
Der AN wird die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen; es obliegt ausschließlich ihm, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

2.6 Sicherheit und Umweltschutz
AN oder deren Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne schriftliche Erlaubnis des AG weder verändern noch entfernen oder betätigen. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.
AN, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des AG ausführen, müssen dem AG eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

2.7 Materialgestellung
Das Verbrauchsmaterial wie z. B. Papier, Datenträger, Schreibmaterial u. ä. wird durch den AN gestellt.
Die Benutzung von Kopiergeräten, CAD/CAE-Geräten u. ä. des AG ist nicht gestattet.

3. **Planungsausführung und Auftragsabwicklung**
Die Aufträge werden überwiegend im Hause des AN durchgeführt. Teilarbeiten können beim AG erforderlich werden, z. B. Fachgespräche, Studium von Unterlagen, die vom AG nicht herausgegeben werden können, Aufmessen von vorhandenen Anlagen sowie Inbetriebnahmen.

InfraServ GENDORF | TECHNIK

Fremdleistungsbedingungen

Anlage Montage

1. **Vertrag zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN)**
   Als Vertragsbestandteile für Montageleistungen gelten in folgender Reihenfolge:

a) die Fremdleistungsbedingungen der InfraServ Gendorf Technik GmbH
b) diese Montagebedingungen,
c) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z. B.: DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen.

2. **Technische Bearbeitung**

2.1 Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkespezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

2.2 Montageleitung
Der AG stellt in der Regel einen Auftragskoordinator, der für die Abwicklung/Koordination aller am Montagevorhaben beteiligten AN verantwortlich ist. Die Verantwortung des AN wird hierdurch nicht berührt.

2.3 Fremdfirmenleitung
Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des AG entgegenzunehmen.

2.4 Personal
Der AN hat aus sicherheitstechnischen Gründen das auf der Montagestelle anwesende Personal täglich in das bei der Montageleitung des AG liegende Anwesenheitsbuch einzutragen oder ein anderes, vom AG bestimmtes Kontrollsystem zu benutzen.

2.5 Sicherheit und Umweltschutz
Der AN hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und werksinternen Sicherheitsvorschriften und -maßnahmen verantwortlich ist.
Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen. Die Unterweisung/Sicherheitsbelehrung ist in den Vorschriften für die im Werk Gendorf beschäftigten Unternehmer und deren Mitarbeiter geregelt.
Der AN oder dessen Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis des AG weder verändern, bedienen noch entfernen.
Der AN hat den AG von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.

2.6 Baustelleneinrichtung
Neben den in den vorgenannten Vorschriften für die Fremdfirmen und deren Mitarbeiter geregelten Punkten gelten zusätzlich:
Der AN hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie vom AG zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der AN allein verantwortlich.
Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des AN zu entfernen und das Gelände in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

2.7 Energien
Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht-, Kraftstrom etc. erfolgt durch den AG. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen. Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferungen.

2.8 Materialgestellung
Der AG kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel.
Die vom AG gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

2.9 Arbeiten für Dritte
Der AN ist nicht berechtigt, mit den Baustelleneinrichtungen, die sich auf dem Werksgelände des AG befinden, Arbeiten für Dritte auszuführen.